

Abschlussfall zu Art. 101 I S. 2 GG (Rn 1010)

Das väterliche Umgangs- und Sorgerecht

V ist der Vater eines 1999 nicht ehelich geborenen Kindes. Die leibliche Mutter M gab das Kind einen Tag nach der Geburt zur Adoption frei und erklärte ihre Einwilligung zur Adoption durch die Pflegeeltern, bei denen das Kind seit seiner Geburt lebt. Seit Oktober 1999 bemüht sich V in verschiedenen gerichtlichen Verfahren um die Übertragung des Sorgerechts und die Einräumung eines Umgangsrechts. Auf seine Individualbeschwerde gem. Art. 34 EMRK erklärte eine Kammer der Dritten Sektion des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) mit Urteil vom 26.2.2004 einstimmig, dass die Sorgerechtsentscheidung und der Ausschluss des Umgangsrechts eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellten. Dennoch versagte der 14. Senat des OLG Naumburg V den Umgang mit seinem Kind. Die entsprechende Entscheidung hob der 2. Senat des BVerfG mit Beschluss vom 14.10.2004 (2 BvR 1481/04) auf und verwies die Sache an einen anderen Senat des OLG zurück. Dieser vertrat jedoch die Auffassung, nicht zu einer Sachentscheidung befugt zu sein. In der Folge hat das Amtsgericht Wittenberg eine einstweilige Anordnung betreffend das Umgangsrecht des V mit seinem Kind getroffen und ihm das Recht eingeräumt, seinen Sohn an jedem Sonnabend in der Zeit von 15 bis 17 Uhr zu sehen.

Gegen diese Entscheidung haben sich wiederum das Jugendamt und die Verfahrenspflegerin des Kindes mit ihren sofortigen Beschwerden gewandt. Aufgrund dieser Beschwerden setzte der 14. Senat des OLG Naumburg zunächst mit Beschluss vom 8.12.2004 die Vollziehung der amtsgerichtlichen Entscheidung aus, hob diesen Beschluss aber am 20.12.2004 wieder auf. Mit einem weiteren Beschluss vom 20.12.2004 gab der 14. Senat des OLG Naumburg dem Amtsgericht auf, das (Hauptsache-)Verfahren zum Umgangsrecht „mit äußerster Beschleunigung weiterzuführen und zum Abschluss zu bringen“. Bis zu einer abschließenden Entscheidung des Amtsgerichts sei der Umgang des V mit seinem Kind „zwecks Meidung einer sonst drohenden Gefährdung des Kindeswohls“ ausgeschlossen.

Gegen die Entscheidung des OLG erhob V Verfassungsbeschwerde (VB) vor dem BVerfG und verband diese mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (e.A.).

Er rügt u.a. die Verletzung seiner verfassungsmäßigen Rechte aus Art. 3 I GG, Art. 6 I, II GG und Art. 101 I S. 2 GG.

A. Das BVerfG

Die 3. Kammer des 1. Senats des BVerfG hat eine e.A. erlassen.¹ Die VB sei nicht unzulässig und auch nicht offensichtlich unbegründet. Vielmehr spreche vieles dafür, dass das OLG gegen Art. 101 I S. 2 GG i.V.m. Art. 3 I GG verstoßen und damit willkürlich das Recht des V auf den gesetzlichen Richter verletzt habe.

Ein Verstoß gegen Art. 101 I S. 2 GG liege u.a. dann vor, wenn sich eine Entscheidung bei der Auslegung und Anwendung einer Zuständigkeitsnorm so weit von dem sie beherrschenden verfassungsrechtlichen Grundsatz des gesetzlichen Richters entfernt hat, dass sie nicht mehr zu rechtfertigen, also willkürlich sei. Diese Voraussetzungen dürften hier erfüllt sein. Der bisherige objektive Verfahrensablauf lege die Vermutung nahe, dass sich das OLG bei seiner Entscheidung von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen, indem es die materielle Umgangsregelung des Amtsgerichts überprüft und damit die Regelungen der Zivilprozessordnung umgangen habe, wonach eine Beschwerde gegen einstweilige Umgangsregelungen nicht zulässig sei (vgl. § 620 c S. 2 ZPO).

B. Bewertung

Soweit sich die e.A., die V den Umgang mit seinem Kind bis zur Entscheidung über die VB ermöglicht, auf eine Verletzung des Art. 101 I S. 2 GG, 6 II GG, Art. 3 I GG und des Art. 8 EMRK durch das OLG Naumburg stützt, ist sie richtig. Denn das OLG Naumburg hat eine Entscheidung getroffen, obwohl es nicht zuständig war (vgl. § 620 c S. 2 ZPO). Trifft ein Gericht eine Entscheidung, obwohl es nicht zuständig ist, kann die Entscheidung vor dem Rechtsstaatsprinzip keinen Bestand haben und verletzt (u.a.) Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte des von der Entscheidung negativ betroffenen Bürgers.

Problematisch ist es aber, wenn das BVerfG seine e.A. darauf stützt, dass das OLG Naumburg bei seiner Entscheidung die Rspr. des EGMR nicht beachtet habe. Da diese Problematik jedoch bei *R. Schmidt*, Staatsorganisationsrecht, Rn 759, behandelt ist, wird darauf verwiesen.

¹ BVerfG v. 28.12.2004 – 1 BvR 2790/04.